

Satzung von Bündnis 90/Die Grünen Bruchsal, GRÜNE Bruchsal

§ 1 Name und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Organisation trägt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bruchsal“, Kurzbezeichnung „GRÜNE Bruchsal“.
- (2) Sie ist Gliederung des Kreisverbandes Karlsruhe-Land der Partei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“.
- (3) Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Stadt Bruchsal.
- (4) Sitz der Organisation ist Bruchsal.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Ortsverbandes kann werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist, die Satzungen der Grünen Gliederungen anerkennt und keiner der mit der Grünen Partei konkurrierenden Partei angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim zuständigen Ortsverband schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes.
- (3) Weist der Vorstand die Aufnahme ab, hat der/die AntragstellerIn das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet über die Aufnahme endgültig mit einfacher Mehrheit.
- (4) Über die Mitgliedschaft ist das OV-Mitglied auch Mitglied im zuständigen Kreisverband.
- (5) Ein Mitglied eines Ortsverbandes kann nicht Mitglied in mehreren Ortsverbänden sein.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Kreisverband eingezogen. Der Ortsvorstand kann einzelne Mitglieder wegen sozialer Gründe und Mitglieder der Grün-Alternativen Jugend vom Mitgliedsbeitrag befreien.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des Ortsverbandes oder Kreisverbandes schriftlich erklärt werden. Er ist sofort wirksam.
- (3) Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Kreisvorstand erfolgen, genaueres ist in der Kreissatzung geregelt.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Er wird durch das Landesschiedsgericht ausgesprochen. Er kann nur auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung des Orts- oder des Kreisverbandes ausgesprochen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 1. an der politischen Willensbildung der Partei, an Aussprachen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
 2. als Gast an Parteitag teilzunehmen,
 3. im Rahmen der Gesetze und der Satzung an der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat,
 4. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,
 5. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen,
 6. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 1. die Grundsätze der Partei und die im Programm festgelegten Ziele zu vertreten,
 2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
 3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten,
 4. dem Ortsvorstand eine aktuelle E-Mailadresse mitzuteilen und Änderungen unverzüglich zu melden.

§ 5 Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind die Ortsmitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

§ 6 Die Ortsmitgliederversammlung

- (1) Die Ortsmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Ortsmitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der politischen und organisatorischen Arbeit des Ortsverbandes. Sie beschließt über die Satzung, den Haushalt, über politische Anträge und Resolutionen und Geschäftsordnung, sowie über sonstige Angelegenheiten des Ortsverbandes.
- (3) Die Ortsmitgliederversammlung wählt den Ortsvorstand.
- (4) Die Ortsmitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Ortsvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung per mail einberufen. Schriftliche Einladung erfolgt auf Antrag. Anträge zur Ortsmitgliederversammlung müssen spätestens bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Ortsvorstand eingereicht werden. Ausnahmen sind Anträge, die sich auf ein aktuelles Ereignis beziehen, weshalb die Frist nicht eingehalten werden konnte sowie Anträge und Änderungsanträge zu Grünen Wahlprogrammen.

- (5) Ein Viertel der Mitglieder kann unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Der Ortsvorstand hat diese schnellstmöglich einzuberufen.
- (6) Die Ortsmitgliederversammlung wird vom Ortsvorstand geleitet. Über die Ortsmitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das auf Wunsch jedem Mitglied zugänglich zu machen ist.
- (7) Jedes Mitglied hat Antrags-, Stimm- und Rederecht.
- (8) Informationen und Benachrichtigung per E-Mail sind dem Schriftverkehr gleichgestellt.

§ 7 Der Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Er besteht aus zwei gleichberechtigten Ortsvorsitzenden, hiervon eine Frau. Ein Vorstandsmitglied ist die KassiererIn.
- (2) Der Ortsvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Ortsvorstandes.
- (3) Die Ortsmitgliederversammlung kann ein Mitglied des Ortsvorstandes mit absoluter Mehrheit in Verbindung mit einer Neuwahl abwählen, wenn die Abwahl bei Einladung auf der Tagesordnung angekündigt war und die Mitgliederversammlung ordentlich einberufen wurde.
- (3) Die Ortsmitgliederversammlung nimmt auch den Rechenschaftsbericht des Ortsvorstands entgegen und muss über die Entlastung des Ortsvorstands entscheiden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Ortsvorstandes aus, muss die Ortsmitgliederversammlung eine Nachwahl durchführen. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Ortsvorstandes.
- (5) Der Ortsvorstand leitet den Ortsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Ortsmitgliederversammlung.
- (7) Zwei Mitglieder des Ortsvorstandes vertreten den Ortsverband gemäß § 26 BGB nach außen.
- (8) Die OrtskassiererIn trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Sie besitzt eine Rechenschaftspflicht gegenüber der KreiskassiererIn. Die Kassenprüfung findet durch die Prüfung der Kreiskasse statt.
- (9) Die Sitzungen des Ortsvorstandes finden mitgliederöffentlich statt.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Wird diese nicht erreicht, findet der zweite Wahlgang zwischen den beiden BewerberInnen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wird auch hier keine absolute Mehrheit erreicht, muss ein dritter Wahlgang stattfinden, zu dem alle BewerberInnen zugelassen sind. Hier entscheidet die einfache Mehrheit.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Satzung kann durch die Ortsmitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden, wenn die Änderung auf der Tagesordnung angekündigt und die Ortsmitgliederversammlung ordentlich einberufen wurde. Satzungsänderungen sind dem Kreisvorstand vorzulegen; der Kreisvorstand hat die Änderungen zu genehmigen, falls sie nicht im Widerspruch zur Kreis-, Landes- oder Bundessatzung stehen.

§ 9 Auflösung oder Verschmelzung

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Ortsverbandes entscheidet eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder und durch den Kreisvorstand.
- (2) Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von vier Wochen durchgeführt. Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu erläutern und ein entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb zweier Wochen eingehenden Stimmscheine.
- (3) Das Vermögen fällt dem Kreisverband zu.

§ 10 Frauenstatut

- (1) Der Ortsverband erfüllt das Frauenstatut von Bündnis 90/Die Grünen.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt durch Beschluss der JHV am 9.1.2014 in Bruchsal in Kraft.